

Stifts-Personen / die nicht mit solcher Freyheit begnadiget / nur allein an diejenigen Erz- und Bischöffe mit solchen Dingen verbunden waren / in deren Diöces ihr Stift und Closter gelegen. (a)

§. 2. Wenn und zu welcher Zeit aber das Stift mit denen ^{wer solche zuerst erhalten} Stifts-Personen zu solcher ansehnlichen Freyheit gelanget / und von welchem Pabste sie solche erhalten / ist klärlich aus dem oben Cap. 3. §. 4. angeführten Foundations-Brieffe des Durchl. Stifters offenbar / worinnen dieser vermeldet / daß er das ganze Stift mit alle seinem Zubehör dem Stuhl Petri zu Rom eigenthümlich übergeben / wofür er von dem Pabste Sergio für solch sein Stift ein auf Pappier geschriebenes Privilegium der völligen und immerwährenden Freyheit erhalten / und zu Bezeugung derselben habe er 2 weisse Stolen mit 30 Goldgülden dem Pabste gegeben / welche alljährlichen auch von allen nachfolgenden Abtissinnen / zum Zeichen ihrer vom Päbstl. Stuhl habenden Freyheit / demselben außgezahlet werden sollten. Und solche gleich im Anfange von dem Pabste Sergio erhaltene Freyheit für das Gandersheimische Stift / und dessen Geistliche Personen / hat auch sowol die Roswitha in ihren unten mit beyzubringenden Versen / als auch der Cluß-Mönch Bodo in seinem Wercken bemercket / mit dem Beyfügen / daß solche Freyheit fernerhin alle Römische Kayser bekräftiget hätten. Ja es findet sich noch klärer / daß etwa hundert Jahr nach der Anlegung des Stifts die beyden Pabste Agapetus II. und Johannes XIII. auf Ansuchung der beyden verständigen Abbatissinn Windelgardis und Gerburgis / solche vorertheilte Freyheit auff's neue durch ihre besondere Bullen / davon des ersten seine in denenen Addendis sub n. 1. des andern seine aber hernach §. 4. Lit. d. mit beygebracht werden sollen / wiederholet haben; Deswegen lange hernach Pabst Innocentius III. in seinem im vorigen Capitel angeführten Privilegio sich auf solche nicht nur beziehet / sondern auch auff's neue bekräftiget / gleichwie auch hernach bey deshalber entstandenen Streit die Stifts-Personen immer auf der Pabste Agapeti und Johannis privilegia sich berufften / und zu derer Besichtigung eine Commission von dem Pabste außbaten / wie aus folgenden offenbar werden wird.

§. 3. Nämlich es wolte hiermit der Bischoff in Hildesheim Os-

R 2

dagus,

- (a) *De hoc legi potest D. Tamburinius de Jure Abbatissarum & Monialium Disput. 29. p. 184. it. de Jure Abbatum T. 3. Disp. 5. qv. 1. 2. p. 64.*